



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen
im Landkreis Harz

18. Jahrgang

Wernigerode, 30. Oktober 2025

Nummer 5

INHALT

Seite

A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode	
B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Osthartz	
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Quedlinburger Hoch- und Tiefbau GmbH 2024	24
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Osthartz für das Wirtschaftsjahr 2024	26
4. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitragssatzung)	30
3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Osthartz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper-Weida“, „Ilse/Holtemme“ und „Untere Bode“	32
Umlagesatzung für das Jahr 2025 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“	33

1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2018 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“	34
1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2019 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“	36
1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2020 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“	37
1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2021 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“	39
1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2022 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“	40
1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2023 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“	41
1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2024 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“	43

C. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100, Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@wahb.de, Internet: www.wahb.eu

Redaktion: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
Ansprechpartner: Anja Wieczorek, Telefon: 03943 5463-101
TEIL A: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
TEIL B: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Osthárz, Lindenstraße 8 b,
06484 Quedlinburg

Druck: KOCH-DRUCK, Am Sülzegraben 28, 38820 Halberstadt

Bezug: Zu beziehen über den Herausgeber

B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Osthartz

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Osthartz Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 02/II/25 - öffentlicher Teil -

Beschluss zur Einwilligung des Jahresabschlusses Quedlinburger Hoch- und Tiefbau GmbH 2024 und zur Entlastung des Geschäftsführers

Sachverhalt:

Auf Grund von § 16 Abs. 2 GKG- LSA in Verbindung mit §19 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) LSA stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

Der Jahresabschluss 2024 wurde bis zum 04.02.2025 durch ETL Freund & Partner GmbH aufgestellt und gemäß dem Kaufvertrag im §5 Nr. 4 durch die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüft.

Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH für das Jahr 2024 den Jahresabschluss fest.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

	in EUR
1.1. Bilanzsumme	3.400.950,96
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	561.791,50
das Umlaufvermögen	2.797.526,36
den Rechnungsabgrenzungsposten	41.633,10
	in EUR
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.061.714,98
die Rückstellungen	93.435,19
die Verbindlichkeiten	2.245.800,79
1.2. Jahresgewinn	39.717,19
1.2.1. Summe der Einnahmen	4.949.574,63
1.2.2. Summe der Ausgaben	4.909.857,44

2. Behandlung des Jahresgewinns / Jahresverlust

Vom Jahresgewinn in Höhe von EUR 39.717,19 werden EUR 90.159,95 (Kapitalertrag Netto EUR 66.380,28 Kapitalertragssteuer EUR 22.539,98, Solidaritätszuschlag EUR 1.239,69) an den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Osthartz ausgeschüttet.

2. Der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt, eine entsprechende Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

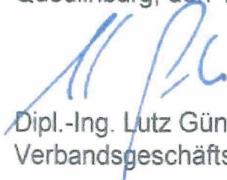
3. Entlastung des Geschäftsführers

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt die Entlastung des Geschäftsführers Herr Florian Locker für das Wirtschaftsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder:	75
Davon anwesend:	64
Ja-Stimmen:	64
Nein-Stimmen:	---
Enthaltungen:	---
Beschluss-Nr.:	02/II/25

Quedlinburg, den 17.09.2025


Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer



Jahresabschluss 2024 der QHT Quedlinburger Hoch- und Tiefbau GmbH

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 geprüft und mit Datum vom 25.02.2025 uneingeschränkt bestätigt.

Die Gesellschafterversammlung der QHT Quedlinburger Hoch- und Tiefbau GmbH hat am 18.09.2025 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 mit dem Jahresgewinn in Höhe von 39.717,19 Euro festgestellt.

Vom Jahresgewinn in Höhe von 39.717,19 Euro werden 90.159,95 Euro (Kapitalertrag Netto 66.380,28 Euro, Kapitalertragssteuer 22.539,98 Euro, Solidaritätszuschlag 1.239,69 Euro) an den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Osthartz ausgeschüttet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 03.11. bis zum 12.11.2025 zu den Geschäftszeiten in den Räumen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Osthartz (06484 Quedlinburg, Lindenstraße 8b) aus.

Quedlinburg, den 24.09.2025

Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer



**Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Osthartz
Verbandsversammlungsbeschluss Nr.03/II/25 - öffentlicher Teil -**

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses ZVO 2024 und zur Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Sachverhalt:

Auf Grund von § 16 Abs. 2 GKG- LSA in Verbindung mit §19 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) LSA stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

Der Jahresabschluss 2024 wurde im Zeitraum von März bis August 2025 durch die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH in Bremen geprüft. Anschließend wurde der Entwurf des Prüfberichtes an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz weitergereicht. Die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes liegt seit dem 04. September 2025 vor. Sie lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem, am 29. August 2025 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Göken, Pollak & Partner, Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bremen die Buchführung und der Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Osthartz in Quedlinburg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.“

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.“

Beschluss:

Die Verbandsversammlung stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH in Bremen für das Jahr 2024 den Jahresabschluss fest.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

	in EUR
1.1. Bilanzsumme	325.078.488,86
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	310.660.460,53
das Umlaufvermögen	14.319.548,65
den Rechnungsabgrenzungsposten	98.479,68
	in EUR
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	34.161.876,26
die Sonderposten zum Anlagevermögen	145.247.882,31
die empfangenen Ertragszuschüsse	9.994.032,97
die Rückstellungen	10.992.320,13
die Verbindlichkeiten	124.674.256,14
1.2. Jahresfehlbetrag	450.378,46
1.2.1. Summe der Einnahmen	31.108.914,43
1.2.2. Summe der Ausgaben	31.559.292,89

2. Behandlung des Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 450.378,46 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder:	75
Davon anwesend:	64
Ja-Stimmen:	64
Nein-Stimmen:	---
Enthaltungen:	---
Beschluss-Nr.:	03/II/25

Quedlinburg, den 17.09.2025


Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
an den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharcz,
Quedlinburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharcz, Quedlinburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Verbandes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie/ eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Bremen, 29. August 2025

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

M. Pencereci

(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)

Tamely

(Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(qualifiziert
elektronisch signiert)

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Jahres 2024 liegen in der Zeit vom 03.11. bis 12.11.2025 in der Betriebsstelle Quedlinburg, Lindenstraße 8b zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Quedlinburg, den 18.09.2025

L.G.
Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer



4. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66) und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S. 284) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 17.09.2025 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 12 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage von der Einmündung in den Hauptkanal bis einschließlich des Revisionsschachtes oder der Revisionseinrichtung oder des Anschlussrohres auf dem zu entwässernden Grundstück sind dem ZVO nach Einheitssätzen zu erstatten. Die folgenden Einheitssätze gelten für Anschlüsse der Größe DN 150 im Freigefälle:

**Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 5/2025**

Leistungsbereich	Kanalanschluss EUR/St	Längenpreis EUR/m
Erdarbeiten	51,03	59,68
- Aushub		
- Verfüllung		
- anteilig Massenaustausch		
- anteilig Kiessohle		
- anteilig Absteifung		
Straßenarbeiten	30,11	55,58
- Aufbruch		
- Wiederherstellung		
- anteilig Neumateriallieferung		
Rohrverlegearbeiten einschließ- lich Materiallieferung	248,58	121,87
Sonstige Aufwendungen	17,88	-
- Einholung von Sperr- und Aufgrabegenehmigungen		
	347,60	237,13
=====	=====	=====
Grundstücksrevisionsschacht Ø 1m; Beton	1.044,47	
Grundstücksrevisionseinrichtung Ø 0,40 m; Kunststoff	384,72	
Anschlussrohr Ø 0,1 m Stahl verzinkt bis 1,0 m über Gelände- oberkante mit Revisionsklappe	145,07	
Mauerdurchführung für DN 150 einschließlich Materiallieferung	177,99	
Einheitspreis für 1 Stück Kanalabtrennung im Schacht	247,00	
Einheitspreis für 1 Stück Kanalabtrennung an Leitungen	1.540,00	

Der Einheitssatz für den Kanalanschluss umfasst jeweils die Einbindung des Grundstücksanschlusses in den öffentlichen Kanal.

Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Niederschlagswasserbeitragssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 17.09.2025

Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Osthartz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper-Weida“, „Ilse/Holtemme“ und „Untere Bode“

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. S. 33) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S.284) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.09.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband Osthartz legt die Beiträge, die den in §1 (1) genannten Mitgliedskommunen aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen sowie die dem Zweckverband Osthartz aus der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

Die Umlage der Verbandsbeiträge wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

Artikel 2

§ 4 (3) wird wie folgt geändert:

Ist der Umlageschuldner nach den Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs.1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, 2 KAG LSA. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers begründet keine eigene Umlagepflicht.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Quedlinburg, den 17.09.2025

Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Umlagesatzung für das Jahr 2025
zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“,
„Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. S. 33) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S.284) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.09.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umlage

Der Umlagesatz für 2025 wird wie folgt festgesetzt:

(1) UHV „Selke/Obere Bode“:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------------|
| a) | Flächenumlage Stadt Ballenstedt: | 10,33 Euro/Hektar |
| b) | Flächenumlage Stadt Quedlinburg: | 10,33 Euro/Hektar |
| c) | Flächenumlage Stadt Thale: | 10,33 Euro/Hektar |
| d) | Flächenumlage Stadt Falkenstein: | 10,33 Euro/Hektar |
| e) | Flächenumlage Stadt Seeland: | 10,33 Euro/Hektar |
| f) | Erschwerisumlage Stadt Ballenstedt: | 9,23 Euro/Hektar |
| g) | Erschwerisumlage Stadt Quedlinburg: | 19,02 Euro/Hektar |
| h) | Erschwerisumlage Stadt Thale: | 12,33 Euro/Hektar |
| i) | Erschwerisumlage Stadt Falkenstein: | 6,23 Euro/Hektar |
| j) | Erschwerisumlage Stadt Seeland: | 8,53 Euro/Hektar |

(2) UHV „Ilse-Holtemme“	
a) Flächenumlage Stadt Thale:	12,00 Euro/Hektar
b) Flächenumlage Stadt Quedlinburg	12,00 Euro/Hektar
c) Erschwernisumlage Stadt Thale:	0,11 Euro/Hektar
d) Erschwernisumlage Stadt Quedlinburg	0,00 Euro/Hektar
(3) UHV „Wipper/Weida“	
a) Flächenumlage Stadt Falkenstein:	11,74 Euro/Hektar
b) Erschwernisumlage Stadt Falkenstein:	15,14 Euro/Hektar
(4) UHV „Untere Bode“	
a) Flächenumlage Stadt Seeland:	14,14 Euro/Hektar
b) Erschwernisumlage Stadt Seeland:	0,00 Euro/Hektar

§ 2

Der Verwaltungskostensatz für das Jahr 2025 beträgt 0,38 Euro/Hektar.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Quedlinburg, den 17.09.2025


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2018 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. S. 33) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S.

405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S.284) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.09.2025 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz für 2018 wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| (1) UHV „Selke/Obere Bode“: | |
| a) Flächenbeitrag: | 5,75 Euro/Hektar |
| (2) UHV „Ilse-Holtemme“ | |
| a) Flächenbeitrag: | 8,98 Euro/Hektar |
| (3) UHV „Wipper/Weida“ | |
| a) Flächenbeitrag: | 7,89 Euro/Hektar |
| (4) UHV „Untere Bode“ | |
| a) Flächenbeitrag: | 10,89 Euro/Hektar |

Artikel 2

Es wird als § 2 wie folgt eingefügt:

§ 2 Verwaltungskosten

Der Verwaltungkostensatz für das Jahr 2018 beträgt 0,38 Euro/Hektar.

Artikel 3

§ 2 wird zu § 3 geändert

Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Quedlinburg, 17.09.2025

Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2019 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. S. 33) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S.284) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.09.2025 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz für 2019 wird wie folgt festgesetzt:

(1) UHV „Selke/Obere Bode“:

- | | | |
|----|-----------------------------------|------------------|
| a) | Flächenbeitrag Stadt Ballenstedt: | 6,81 Euro/Hektar |
| b) | Flächenbeitrag Stadt Quedlinburg: | 6,84 Euro/Hektar |
| c) | Flächenbeitrag Stadt Thale: | 6,84 Euro/Hektar |
| d) | Flächenbeitrag Stadt Falkenstein: | 6,81 Euro/Hektar |
| e) | Flächenbeitrag Stadt Seeland: | 6,84 Euro/Hektar |

(2) UHV „Ilse-Holtemme“

- | | | |
|----|-----------------|------------------|
| a) | Flächenbeitrag: | 9,01 Euro/Hektar |
|----|-----------------|------------------|

(3) UHV „Wipper/Weida“

- | | | |
|----|-----------------|------------------|
| a) | Flächenbeitrag: | 8,67 Euro/Hektar |
|----|-----------------|------------------|

(4) UHV „Untere Bode“

- | | | |
|----|-----------------|-------------------|
| a) | Flächenbeitrag: | 10,82 Euro/Hektar |
|----|-----------------|-------------------|

Artikel 2

Es wird als § 2 wie folgt eingefügt:

§ 2 Verwaltungskosten

Der Verwaltungkostensatz für das Jahr 2019 beträgt 0,38 Euro/Hektar.

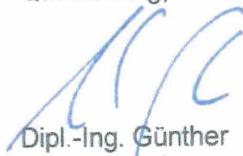
Artikel 3

§ 2 wird zu § 3 geändert

Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Quedlinburg, 17.09.2025


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2020 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. S. 33) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S.284) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.09.2025 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz für 2020 wird wie folgt festgesetzt:

(1) UHV „Selke/Obere Bode“:

- | | |
|--------------------------------------|------------------|
| a) Flächenbeitrag Stadt Ballenstedt: | 7,89 Euro/Hektar |
| b) Flächenbeitrag Stadt Quedlinburg: | 7,93 Euro/Hektar |
| c) Flächenbeitrag Stadt Thale: | 7,93 Euro/Hektar |
| d) Flächenbeitrag Stadt Falkenstein: | 7,88 Euro/Hektar |
| e) Flächenbeitrag Stadt Seeland: | 7,93 Euro/Hektar |

(2) UHV „Ilse-Holtemme“

- | | |
|--------------------|------------------|
| a) Flächenbeitrag: | 9,02 Euro/Hektar |
|--------------------|------------------|

(3) UHV „Wipper/Weida“

- | | |
|--------------------|------------------|
| a) Flächenbeitrag: | 8,61 Euro/Hektar |
|--------------------|------------------|

(4) UHV „Untere Bode“

- | | |
|--------------------|-------------------|
| a) Flächenbeitrag: | 10,22 Euro/Hektar |
|--------------------|-------------------|

Artikel 2

Es wird als § 2 wie folgt eingefügt:

§ 2 Verwaltungskosten

Der Verwaltungkostensatz für das Jahr 2020 beträgt 0,38 Euro/Hektar.

Artikel 3

§ 2 wird zu § 3 geändert

Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Quedlinburg, 17.09.2025

Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2021 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. S. 33) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S.284) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.09.2025 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz für 2021 wird wie folgt festgesetzt:

(1) UHV „Selke/Obere Bode“:

a)	Flächenbeitrag Stadt Ballenstedt:	8,34 Euro/Hektar
b)	Flächenbeitrag Stadt Quedlinburg:	7,81 Euro/Hektar
c)	Flächenbeitrag Stadt Thale:	8,38 Euro/Hektar
d)	Flächenbeitrag Stadt Falkenstein:	8,33 Euro/Hektar
e)	Flächenbeitrag Stadt Seeland:	8,38 Euro/Hektar

(2) UHV „Ilse-Holtemme“

a)	Flächenbeitrag:	9,02 Euro/Hektar
----	-----------------	------------------

(3) UHV „Wipper/Weida“

a)	Flächenbeitrag:	9,84 Euro/Hektar
----	-----------------	------------------

(4) UHV „Untere Bode“

a)	Flächenbeitrag:	10,55 Euro/Hektar
----	-----------------	-------------------

Artikel 2

Es wird als § 2 wie folgt eingefügt:

§ 2 Verwaltungskosten

Der Verwaltungkostensatz für das Jahr 2021 beträgt 0,38 Euro/Hektar.

Artikel 3

§ 2 wird zu § 3 geändert

Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Quedlinburg, 17.09.2025


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2022 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. S. 33) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S.284) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.09.2025 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz für 2022 wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| (1) UHV „Selke/Obere Bode“: | |
| a) Flächenbeitrag | 9,10 Euro/Hektar |
| (2) UHV „Ilse-Holtemme“ | |
| a) Flächenbeitrag: | 10,60 Euro/Hektar |
| (3) UHV „Wipper/Weida“ | |
| a) Flächenbeitrag: | 9,41 Euro/Hektar |
| (4) UHV „Untere Bode“ | |
| a) Flächenbeitrag: | 13,95 Euro/Hektar |

Artikel 2

Es wird als § 2 wie folgt eingefügt:

§ 2 Verwaltungskosten

Der Verwaltungskostensatz für das Jahr 2022 beträgt 0,38 Euro/Hektar.

Artikel 3

§ 2 wird zu § 3 geändert

Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Quedlinburg, 17.09.2025


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2023 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. S. 33) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S.284) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.09.2025 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz für 2023 wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| (1) UHV „Selke/Obere Bode“: | |
| a) Flächenbeitrag: | 10,13 Euro/Hektar |
| (2) UHV „Ilse-Holtemme“ | |
| a) Flächenbeitrag: | 10,60 Euro/Hektar |
| (3) UHV „Wipper/Weida“ | |
| a) Flächenbeitrag: | 10,62 Euro/Hektar |
| (4) UHV „Untere Bode“ | |
| a) Flächenbeitrag: | 14,09 Euro/Hektar |

Artikel 2

Es wird als § 2 wie folgt eingefügt:

§ 2 Verwaltungskosten

Der Verwaltungkostensatz für das Jahr 2023 beträgt 0,38 Euro/Hektar.

Artikel 3

§ 2 wird zu § 3 geändert

Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Quedlinburg, 17.09.2025

Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2024 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper/Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse-Holtemme“

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166, 174), der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. S. 66), des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. S. 33) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. S.284) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.09.2025 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz für 2024 wird wie folgt festgesetzt:

(1) UHV „Selke/Obere Bode“:	a) Flächenbeitrag	10,33 Euro/Hektar
(2) UHV „Ilse-Holtemme“	a) Flächenbeitrag:	11,56 Euro/Hektar
(3) UHV „Wipper/Weida“	a) Flächenbeitrag:	10,97 Euro/Hektar
(4) UHV „Untere Bode“	a) Flächenbeitrag:	14,09 Euro/Hektar

Artikel 2

Es wird als § 2 wie folgt eingefügt:

§ 2 Verwaltungskosten

Der Verwaltungkostensatz für das Jahr 2024 beträgt 0,38 Euro/Hektar.

Artikel 3

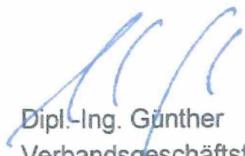
§ 2 wird zu § 3 geändert

Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

**Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 5/2025**

Quedlinburg, 17.09.2025


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer

